

Ergänzende Bedingungen
für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung

zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

für

das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Ort GmbH

Fassung vom 01.10.2020

Wasserversorgung Ort GmbH

Orterer Str. 25,
82431 Kochel a. See

HRB 161 492 (Amtsgericht München)

Geschäftsführer: Willibald Köhler,
Johann Resenberger

E-Mail: wv.ort@gmx.de

Telefon: 08851/1234 W. Köhler
08851/1238 J. Resenberger

Internet: www.wv-ort.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Versorgungsgebiet	3
2.	Vertragsangebot.....	3
3.	Vertragsabschluss.....	3
4.	Wasserlieferung	4
5.	Hausanschluss	5
6.	Mitteilungspflichten des Kunden	6
7.	Gebühren (Wasserpreis)	6
8.	Weitere Entgelte.....	7
9.	Abrechnung und Bezahlung	8
10.	Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten	9
11.	Entgeltordnung, Sonderabgaben	10
12.	Datenschutz	11
13.	Schlussbestimmung	11
14.	Inkrafttreten	11

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV:

1. Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung Ort GmbH betreibt die Wasserversorgung für bestimmte Ortsteile im Gemeindegebiet der Gemeinde Kochel a. See. Das Versorgungsgebiet, die Art und den Umfang dieser Wasserversorgung bestimmt die Wasserversorgung Ort GmbH, soweit nicht durch die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vorgegeben.

2. Vertragsangebot

Soweit die Wasserversorgung Ort GmbH Wasseranschlüsse erstellt und vorhält sowie Wasser liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen

- 1) die *Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)*,
- 2) die gegenständlichen *Ergänzenden Bedingungen für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung zur AVBWasserV* der Wasserversorgung Ort GmbH sowie
- 3) die *Entgeltordnung* der Wasserversorgung Ort GmbH

jeweils in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.

3. Vertragsabschluss

3.1. Kunden der Wasserversorgung Ort GmbH

3.1.1.

Die Wasserversorgung Ort GmbH schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder mit dem Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab (Anschlussnehmer/Kunde). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnung übernimmt, befreit den Vertragspartner (Eigentümer oder Erbbauberechtigten) der Wasserversorgung Ort GmbH nicht von seiner Zahlungspflicht.

Durch die Wasserentnahme kommt ein Vertrag mit der Wasserversorgung Ort GmbH gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.

3.1.2.

Wohnungseigentümer, Gesamthandeigentümer oder Miteigentümer nach Bruchteilen haften als Vertragspartner gegenüber der Wasserversorgung Ort GmbH gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, Personalwechsel und sonstige wesentliche Änderungen der Wasserversorgung Ort GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Wasserversorgung Ort GmbH auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

3.1.3.

Unberührt bleiben Verträge, die von der Wasserversorgung Ort GmbH aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z. B. für vorübergehenden Wasserbezug).

3.2. Versagungsgründe

Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die Wasserversorgung Ort GmbH technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

3.3. Anzuschließende Grundstücke

3.3.1.

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

3.3.2.

Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

3.4. Verfahren bei Herstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz

Die Herstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz, d. h. der Anschlussvorrichtung erfolgt gemäß nachfolgender Regelungen auf Antrag des Kunden durch die Wasserversorgung Ort GmbH. Das Antragsformular ist bei der Wasserversorgung Ort GmbH erhältlich.

3.4.1.

Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beizugeben, der die Flurstücksnummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Bebauung (Lage, Größe, etc.), die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellerumgriff im Maßstab 1:100 beizufügen, auf dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und ggf. nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume dargestellt sind.

3.4.2.

Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen oder beauftragten Wasserversorgung gedeckt wird.

3.4.3.

Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses und der Leitungsdimensionierung muss nach DIN 1988 – technische Regelung für Trinkwasserinstallationen (TRWI) erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antragsformular anzugeben.

3.5. Zutrittsrecht

3.5.1.

Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Wasserversorgung Ort GmbH den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

3.5.2.

Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde der Wasserversorgung Ort GmbH das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

4. Wasserlieferung

4.1. Zustimmungspflicht zur Herstellung potentiell wasserunreinigender Anlagen

Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstigen Rückwirkungen auf das Rohr-

netz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Zustimmung durch die Wasserversorgung Ort GmbH. Die Zustimmung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden.

4.2. Keine Pflicht zur Wasserlieferung für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage

Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ist die Wasserversorgung Ort GmbH nicht verpflichtet.

4.3. Pflicht zur Beachtung von Sparanordnungen

Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der Wasserversorgung Ort GmbH zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

4.4. Überleitung

4.4.1.

Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die Wasserversorgung Ort GmbH unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV; Ziffer 9.1) für die jeweiligen Nennwerte zu entrichten.

4.4.2.

Im Falle der gestatteten Überleitung des Wassers an einen Dritten hat der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 - 3 AVBWasserV vorgesehen sind; der Dritte ist durch den Kunden auf die in § 6 Abs. 1 - 3 AVBWasserV eingeschränkten Schadensersatzansprüche hinzuweisen. Ebenso ist der Dritte darauf hinzuweisen, dass er seinerseits im Falle der Überleitung sicherstellen muss, dass ein Dritter aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie § 6 Abs. 1 - 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

4.5. Vorübergehende Wasserabgabe

Zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Sommerfeste, etc. kann die Lieferung von Wasser über Hydrantenstandrohre erfolgen. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Wassernutzungen, bei denen zwar nur stets eine temporäre Entnahme von Wasser (z. B. nicht ganzjährig) erfolgt, die Entnahme jedoch absehbar auf längere Dauer wiederkehrend erfolgt. Dies umfasst beispielsweise Wassernutzungen im Rahmen von Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwarenhändlern, etc.

4.6. Vorbehalt AVBWasserV und sonstige Vorschriften

Weitere Einschränkungen, die sich aus dieser AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

5. Hausanschluss

5.1. Eigentum Hausanschluss

Hausanschlüsse einschließlich der Anschlussvorrichtung stehen abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 AVBWasserV im Eigentum des Kunden. Die Herstellung der Hausanschlüsse erfolgt durch den Kunden. Abweichend hiervon erfolgt die Herstellung der Anschlussvorrichtung durch die Wasserversorgung Ort GmbH im Auftrag des Kunden gegen Kostenerstattung.

Die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, obliegt dem Kunden. Der Kunde hat entsprechende Maßnahmen der Wasserversorgung Ort GmbH unverzüglich mitzuteilen. Abweichend hiervon erfolgt die Unterhaltung, Er-

neuerung, Änderung und Abtrennung der Anschlussvorrichtung durch die Wasserversorgung Ort GmbH im Auftrag des Kunden gegen Kostenerstattung.

5.2. Beschaffenheit und Lage des Hausanschlusses

Die Übergabe des Wassers erfolgt an der Übergabestelle.

Der Hausanschluss inkl. Rohrleitung und Schutzrohr, ist von einer Fachfirma nach dem neuesten Stand der Technik auszuführen. Unter versiegelten öffentlichen Flächen ist die Hausanschlussleitung mit einem Schutzrohr zu versehen. Die Anschlussvorrichtung muss von der Wasserversorgung Ort GmbH gegen Entgelt bezogen werden. Rohrleitungen müssen einer Druckprüfung (14 bar) unterzogen werden. Das Prüfprotokoll ist der Wasserversorgung Ort GmbH unaufgefordert zu übermitteln.

5.3. Wasserzähler

Die Wasserversorgung Ort GmbH stellt für jede Anschlussleitung nur eine Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der Zähleranlage, die im Eigentum der Wasserversorgung Ort GmbH steht, durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt und das Ablesen der privaten Zähler, sowie die Weiterverrechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen. Maßgeblich für die Abrechnung ist die Zähleranlage der Wasserversorgung Ort GmbH.

5.4.

Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen bzw. Schachtanlagen eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften ausgestattet sind. Die Räume sind vom Kunden zu unterhalten.

6. Mitteilungspflichten des Kunden

6.1.

Der Kunde ist verpflichtet, der Wasserversorgung Ort GmbH unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4, unaufgefordert mitzuteilen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage im Sinne der Ziffer 2.4.2 ist mitzuteilen.

6.2.

Der Kunde ist verpflichtet, die Wasserversorgung Ort GmbH zu benachrichtigen, wenn bei Schachtanlagen länger als 3 Monate kein Wasser entnommen wird.

7. Gebühren (Wasserpreis)

Der Wasserpreis setzt sich aus der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr zusammen.

7.1. Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr ist der Preis für die gelieferte Menge Wasser in Euro pro Kubikmeter (Euro/m³) gelieferten Wassers (Wasserverbrauch). Der Wasserverbrauch wird durch einen Wasserzähler ermittelt.

In den Fällen, dass

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Wasserzähler defekt ist,
- c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung vom Wasserabnehmer nicht ermöglicht oder verhindert wird,
- d) vom Wasserabnehmer Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wurde bzw. wird,

- e) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird, oder
- f) der tatsächliche Wasserverbrauch aus einem sonstigen Grund nicht zu ermitteln ist, wird der Wasserverbrauch von Wasserversorgung Ort GmbH geschätzt, beträgt jedoch mindestens 200 m³ Wasser pro Jahr. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall vorbehalten, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

Im Rahmen der Verbrauchsgebühr wird nicht unterschieden, ob Wasser für ständigen Bedarf oder für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Abs. 3 AVBWasserV (z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen, Sommerfeste) bezogen wird.

7.2. Grundgebühr

Die Grundgebühr ist der Preis für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung. Die Grundgebühr umfasst insbesondere die Kosten für den Wasserzähler und den gesetzlich vorgeschriebenen Austausch des Wasserzählers. Die Grundgebühr wird verbrauchsunabhängig monatsgenau nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluss der eingebauten, im Eigentum der Wasserversorgung Ort stehenden Wasserzähler.

Soweit sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse mit Wasserzählern befinden, bestimmt sich die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind oder verwendet werden, bestimmt sich die Grundgebühr nach der geschätzten Nenngröße des Wasserzählers, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

7.3. Entgeltordnung

Die konkrete Höhe der Verbrauchs- und der Grundgebühr ist der Entgeltordnung der Wasserversorgung Ort GmbH in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

8. Weitere Entgelte

8.1. Baukostenzuschuss, Kosten Hausanschluss

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß § 9 bzw. § 10 AVBWasserV i. V. m. Ziffer 9 berechnet und in Rechnung gestellt.

8.2. Kosten für anlassbezogene Tätigkeiten

8.2.1. Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Wasserversorgung Ort GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

8.2.2. Kosten der Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage

Die Wasserversorgung Ort GmbH ist nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet. Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlasst oder verursacht werden. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der Wasserversorgung Ort GmbH liegt. Die Entgelte werden gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

8.2.3. Kosten für Spülungen

Für notwendige Spülungen, z. B. nach DIN 1988 (Ziffer 2.4.3) von stillgelegten Leitungen, werden Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

8.2.4. Sonstige Tätigkeiten an der Kundenanlage

Für sonstige Kosten für Arbeiten an der Kundenanlage werden Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

8.2.5. Kosten für Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen

Die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung sind unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV kostenpflichtig. Die entsprechenden Entgelte werden gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

8.2.6. Kosten für Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken

Für die Einrichtung eines Wasseranschlusses zur vorübergehenden Zwecken (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) werden gesonderte Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet. Die Erhebung von Gebühren bleibt hiervon unberührt.

8.2.7. Kosten einer zeitweiligen Absperrung

Während der Dauer einer vom Kunden verlangten zeitweiligen Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV (vorübergehende Stilllegung), ist nur die Hälfte der Grundgebühr nach Ziffer 6.2 zu entrichten.

8.2.8. Fehlfahrten, Fehlbeauftragung

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten werden entsprechend der für die beauftragten Tätigkeiten zu berechnenden Entgelte gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

8.2.9. Kostenberechnung nach Anfall

Sofern die Entgelte nicht pauschal berechnet werden, stellt die Wasserversorgung Ort GmbH die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

8.2.10. Stundensätze

Die Entgelte nach Anfall werden anhand von Stundensätzen für die für die Tätigkeit erforderliche(n) Person(en) berechnet. Für Arbeiten der erforderlichen Personen (Wassermeister, sonstige Personen) werden für die erste angefangene Arbeitsstunde ein pauschaler Stundensatz und für jede weitere angefallene halbe Stunde der halbe pauschale Stundensatz in Rechnung gestellt. Der jeweilige Stundensatz ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Fallen Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in die Zeit zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr oder auf Samstage, Sonn- oder Feiertagen, wird ein Zuschlag von 50 % zu auf die Stundensätze erhoben.

8.2.11. Entgelte für besondere Verwaltungstätigkeiten

Die Wasserversorgung Ort GmbH erhebt für besondere, vom Kunden veranlasste Verwaltungstätigkeiten (z. B. Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, etc.) Entgelte gemäß Entgeltordnung. Ebenso werden dem Kunden für eine Mahnung gemäß § 27 AVBWasserV, eine Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 17 Abs. 2 AVBWasserV und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte in Rechnung gestellt.

9. Abrechnung und Bezahlung

9.1. Abrechnung

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die Wasserversorgung Ort GmbH.

Der Wasserverbrauch (Verbrauchs- und Grundgebühr) wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die Wasserversorgung Ort GmbH in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

9.2. Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten, die sich nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bemessen. Bei kürzeren Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt. Fehlt es an einem vorherigen Verbrauch, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

9.3. Zahlung

9.3.1. Fälligkeit

Rechnungen der Wasserversorgung Ort GmbH werden gemäß § 27 AVBWasserV zu dem von der Wasserversorgung Ort GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig.

Auch für die Fälligkeit von Abschlagszahlung ist die Angabe auf der Rechnung maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

9.3.2.

Dem Kunden werden für Mahnungen gemäß § 27 AVBWasserV, Zahlungseinziehungen durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet.

9.4.

Werden aufgrund der AVBWasserV und der ergänzenden Bedingungen Entgelte für sonstige Leistungen der Wasserversorgung Ort GmbH berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3 entsprechend.

9.5. Vorauszahlung

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

10. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

10.1. Baukostenzuschüsse

Die Wasserversorgung Ort GmbH erhebt Baukostenzuschüsse nach § 9 AVBWasserV. Die Baukostenzuschüsse und ihre Höhe werden je nach Vorhaben (Anschluss / Anschlussverstärkung) bemessen und in Rechnung gestellt.

10.2. Hausanschlusskosten

Der Hausanschluss wird grundsätzlich gemäß Ziff. 5 durch den Kunden auf eigene Kosten erstellt und geändert. Sollte der Kunde die Wasserversorgung Ort GmbH mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses beauftragen, so erhebt die Wasserversorgung Ort GmbH Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV. Die Kosten sind vom Kunden in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Kostenanspruch entsteht mit Fertigstellung des Hausanschlusses und Rechnungsstellung durch die Wasserversorgung Ort GmbH.

Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Erschwernisse (z. B. Beseitigung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich usw.) werden für die erforderlichen zusätzlichen Leistungen je Person Entgelte nach Ziffer 7.4.5 (Stundensätze) berechnet.

10.2.1. Kosten für Wasserzähleranlage (§ 10 Abs. 6 AVBWasserV)

10.2.1.1. Kosten und Unterhalt

Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt der Wasserzähleranlage sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Wasserversorgung Ort GmbH liegen. Dies gilt nur bei Zähleranschluss im Haus, im Anschlussbügel vor und nach dem Absperrhahn.

Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen oder Anschlussvorrichtungen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist die Wasserversorgung Ort GmbH berechtigt, hierfür Entgelte nach Ziffer 7.4.5 (Stundensätze) zu berechnen. Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Material oder vom Kunden bestellten Material erfolgen.

Werden Hausanschlüsse unzulässig überbaut oder mit Bäumen überpflanzt, entfällt die Kostenfreiheit und es werden Entgelte gemäß Ziffer 7.4.5 (Stundensätze) berechnet.

10.2.1.2. Kosten der Erneuerung und Änderung

Für eine Erneuerung, Änderung einschließlich Erweiterung des Hausanschlusses, die vom Kunden veranlasst wird, gelten die Regelungen der Ziffer 9.2.1 bis 9.2.2 entsprechend.

Sind bei den vorgenannten Arbeiten Aufgrabungen im privaten Grundstück des Kunden erforderlich, ist der Kunde für die Wiederherstellung der Oberflächen selbst zuständig.

10.2.1.3. Abtrennungskosten

Die Abtrennung eines Hausanschlusses (endgültige Stilllegung) durch die Wasserversorgung Ort ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Entgelte sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen. Eine bauliche Beseitigung des kundeneigenen Anschlusses wird von der Wasserversorgung Ort GmbH nicht vorgenommen. Sie obliegt in der Folge dem Kunden selbst.

10.3.

Der Anschluss des Objekts zu den unter Ziffer 9.1 und 9.2 genannten Konditionen muss für die Wasserversorgung Ort GmbH technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von der Wasserversorgung Ort GmbH von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

10.4.

Die Ausführung der Anschlussvorrichtung kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

11. Entgeltordnung, Sonderabgaben

11.1.

Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird durch die Wasserversorgung Ort GmbH in Form der Entgeltordnung bestimmt. Die Entgeltordnung ist durch öffentliche Bekanntgabe bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt über den gemeindlichen Aushangschaukasten in den Ortsteilen Ort und Pessenbach sowie im Internet auf der Website der Wasserversorgung Ort GmbH: www.wv-ort.de.

Die Wasserversorgung Ort GmbH ist berechtigt, die Entgeltordnung durch entsprechende erneute öffentliche Bekanntgabe zu ändern.

11.2.

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung und den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen, kann die Wasserversorgung Ort GmbH die einschlägigen Entgelte und Gebühren in der Entgeltordnung entsprechend anpassen.

12. Datenschutz

Mit Abschluss des Wasserversorgungsvertrags willigt der Kunde in die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu den für die Versorgung und die Vertragsabwicklung erforderlichen Zwecken gemäß Datenschutzhinweisen der Wasserversorgung Ort GmbH ein. Die Datenschutzhinweise der Wasserversorgung Ort GmbH können kostenlos auf der Website abgerufen werden. Auf die Rechte des Kunden auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit (Art. 15 ff. DSGVO) sowie auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 DSGVO) und auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO) wird hingewiesen.

13. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Auf die **Anlage 1** beigefügten Begriffsbestimmungen wird hingewiesen.

14. Inkrafttreten


Die ergänzenden Bedingungen der Wasserversorgung Ort GmbH als ergänzende Vertragsbestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser treten ab dem 01.10.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen „Allgemeinen Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung vom 01.01.2008 in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Genehmigt mit einstimmigen Beschluss auf der Gesellschafterversammlung vom 16.07.2020

Kochel a. See, den 01.08.2020

Wasserversorgung Ort GmbH


Willibald Köhler

Geschäftsführer


Johann Resenberger

Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

AVBWasserV	Verordnung über „ Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser “ vom 20.06.1980, in der jeweils gültigen Fassung. (BGB I S.750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGB I S. 2010)
Versorgungsleitungen	Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Übergabestelle der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung, einschließlich der Anschlussvorrichtung.
Anschlussvorrichtung (= Schieber)	Die Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend: Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Privatgrundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbraucheranlage (Kundenanlage einschließlich Wasserzähler) abgesperrt werden kann (Hauptabsperrvorrichtung vor Wasserzähler)
Übergabestelle	Übergabestelle ist die Abzweigstelle des Grundstücksanschlusses von der Versorgungsleitung des Verteilungsnetzes
Wasserzähler	Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Kundenanlage	Die Kundenanlage ist die Anlage hinter dem Hausanschluss, ausgenommen der Wasserzähler, bis zu den freien Ausläufen der Entnahmestellen oder den Sicherungseinrichtungen des Kunden.
Anlagen des Grundstückseigentümers	Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden. <i>Hinweis: Als Eigengewinnungsanlagen sind Anlagenteile hinter der Übergabestelle zu verstehen, die dazu dienen, neben der Wasserversorgung durch die Wasserversorgung Ort GmbH das Grundstück oder Gebäude mit dort gewonnenem oder gefördertem Brauchwasser zu versorgen; z. B. Regenwasseranlagen. Eine strikte Trennung hat zu erfolgen!</i>